

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Osnabrück (Taxenordnung) vom 28. August 2018 (Amtsblatt 2018, S. 73 ff)

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I 2808) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2015 (Nds. GVBl. 2014, 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl 2018, 2), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 28.08.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Pflichtfahrgebiet für den Verkehr mit in Osnabrück konzessionierten Taxen. Pflichtfahrgebiet ist die Fläche der Stadt Osnabrück.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07.11.2000 über die „Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen“ in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Zudem bleiben auch die zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen gültig.

§ 2

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in der Stadt Osnabrück nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenständen (Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung) bereitgehalten werden. Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände dürfen Taxen nur bereitgehalten werden, wenn und soweit eine Erlaubnis der Stadt Osnabrück erteilt wurde.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb von Taxenständen bereitgehalten werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Ein Bereithalten von Taxen in Sichtweite von den amtlich gekennzeichneten Taxenständen ist verboten. Als Sichtweite ist eine Entfernung von max. 100 m anzusehen. Das Bereithalten in der Fußgängerzone ist auch während der freigegebenen Befahrenszeiten nicht erlaubt.
- (3) Die Taxen dürfen nur zur Fahrgastbeförderung bereitgestellt werden, wenn sie sich in einem sauberen und gepflegten Zustand befinden. Maßstab dafür ist die Erwartung eines durchschnittlichen Fahrgastes an den Zustand des Fahrzeuges [siehe auch § 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)].

§ 3

Ordnung an den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft am Taxenstand bereitzustellen. Der gekennzeichnete Taxenstand bzw. die Anzahl der ausgewiesenen Fahrzeuge darf nicht überschritten werden. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Ein Warten auf der Fahrbahn, um bei Bedarf nachrücken zu können, ist außerhalb der dafür von der Stadt Osnabrück ausgewiesenen Flächen nicht zulässig.
- (2) Die Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals am Fahrzeug stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Das Fahrpersonal hat dem Gast die freie Wahl des Taxis zu ermöglichen und dabei freundlich und verbindlich über das Wahlrecht des Fahrgastes zu informieren.
- (4) Die Taxenstände sind sauber zu halten. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Das Rauchen in den Fahrzeugen ist generell – auch während der Bereitstellungszeiten – unzulässig.
- (6) Jede vermeidbare Belästigung von Passanten und Anliegern durch Lärm insbesondere zur Nachtzeit (z. B. durch lautes Türemschlagen, Hupen, laute Unterhaltungen und lautes Betreiben von Funk- und Radio- bzw. anderer Wiedergabegeräten) und durch unnötiges Lauflassen des Motors – auch zum Beheizen des Fahrzeugs – ist verboten.
- (7) Der Straßenreinigung muss jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, ihre Aufgaben auf/an den Taxenständen unverzüglich erfüllen zu können.

§ 4

Fahrdienst

- (1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes so zu verhalten, dass das Ansehen des Taxi-gewerbes in der Öffentlichkeit positiv gefördert wird.
- (2) Die Lautstärke des Funkgeräts, Handys und Radios bzw. anderer Wiedergabegeräte ist während der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden. Die Nutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist während der Personenbeförderung nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten (z. B. keine Handynutzung während der Fahrt ohne Freisprechanlage).
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen – ausgenommen zu Schulungszwecken – sowie die Mitnahme von Tieren des Fahrpersonals nicht zulässig. Bei Schulungsfahrten ist der Fahrgast vor der Fahrt über den Zweck der Mitnahme des Dritten aufzuklären sowie sein Einverständnis einzuholen.
- (4) Das Werben um und das Ansprechen von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist unzulässig.
- (5) Das Fahrpersonal hat den Wünschen des Fahrgastes Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind dabei einhalten.

Insbesondere soll den Wünschen des Fahrgastes nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebe-/ Ausstelltdachs oder Regulierung der Innentemperatur in zumutbarem Maße entsprochen werden.

- (6) Auf Wunsch des Fahrgastes sind dessen Gepäckstücke vom Fahrpersonal in den Kofferraum einzuladen, zu sichern und aus dem Kofferraum wieder auszuladen (zum Gewicht des Gepäcks siehe § 29 BOKraft).
- (7) Das Fahrpersonal hat Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim An- und Abgurten behilflich zu sein, sofern das gewünscht wird.
- (8) Im Kofferraum bzw. auf der Ladefläche des Fahrzeuges dürfen nur Gegenstände (z. B. Warn-dreieck, Verbandskasten, Kindersitz etc.) mitgeführt werden, die für den Fahrbetrieb erforderlich sind. Ausgenommen davon sind Gegenstände, die dem Fahrpersonal für den persönlichen Bedarf während es Fahrbetriebs dienen (z. B. Getränke und Lebensmittel, die zum Verzehr während der Bereitstellungszeit mitgeführt werden).
- (9) Die Kleidung und der äußere Eindruck des Fahrpersonals müssen während des Fahrdienstes stets ordentlich und gepflegt sein. Die durch die Unfallverhütungsvorschriften vorgegebenen Anforderungen an Bekleidung (z. B. an die Art der Schuhe) müssen beachtet werden.
- (10) Hunde und Kleintiere sind zu befördern, soweit dadurch die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die Sicherheit der Taxifahrerin/des Taxifahrers nicht gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (11) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und/oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sowie Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung des Fahrgastes zulässig.
- (12) Das Fahrpersonal muss einen angemessenen Bestand an Wechselgeld (mindestens 50,00 €) mitführen.

§ 5

Weitere Pflichten der Taxifahrerin oder des Taxifahrers

- (1) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer wird verpflichtet, während des Bereithaltens der Taxe und während der Beförderungsfahrt einen Fahrerausweis nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung in seiner Taxe im Bereich der Armaturentafel – rechte Seite – für jeden Fahrgast gut sichtbar anzubringen. Der Fahrausweis muss enthalten: ein Lichtbild der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers, den Familiennamen der Fahrerin/des Fahrers, den Vornamen oder mindestens den ersten Buchstaben des Vornamens, die Angabe „Frau/Herr“, soweit das Geschlecht aus dem Vornamen nicht zweifelsfrei zu erkennen ist und die Gültigkeitsdauer sowie ein amtliches Siegel der Stadt Osnabrück.
- (2) Der Fahrerausweis wird von der für Personenbeförderungsrecht zuständigen Stelle der Stadt Osnabrück an diejenigen Taxifahrerinnen und Taxifahrer ausgegeben, die Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind und über einen Nachweis über die notwendigen Ortskenntnisse in Osnabrück verfügen.
- (3) Bei einem rechtskräftigen oder vollziehbaren Entzug der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder bei deren Rücknahme ist der Fahrerausweis unverzüglich zur Entwertung bei der Ausgabebehörde der Stadt Osnabrück vorzulegen.

§ 6

Mitführen von Unterlagen/technische Unterstützung

- (1) Die Fahrzeugführerinnen bzw. der Fahrzeugführer haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.
- (2) Zudem ist ein aktueller Straßennetzplan (Stadtplan) der Stadt Osnabrück bzw. ein aktuelles Straßenverzeichnis mitzuführen oder es wird ein fest installiertes Navigationsgerät verwendet, bei dem die Software/das Update nicht älter als drei Jahre ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des

- § 2 „Bereithalten von Taxen“
- § 3 „Ordnung an den Taxenständen“
- § 4 „Fahrdienst“
- § 5 „Weitere Pflichten der Taxifahrerin oder des Taxifahrers“ oder
- § 6 „Mitführen von Unterlagen/technische Unterstützung“

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zu § 5 (1) der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Osnabrück

Muster eines Fahrausweises:



Größe; DIN A 7 quer 105 x 74 mm
Bildgröße: 35 x 45 mm